

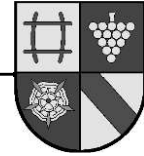


Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege¹

ab 01.01.2021

(Anlage zur Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege vom 11. Dezember 2012)

Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren (U3)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4a	4b	5
Wöchentliche Betreuungszeit			5 bis zu 15 Stunden	über 15 bis zu 29 Stunden	über 29 bis zu 34 Stunden	über 34 bis zu 39 Stunden	über 39 bis zu 44 Stunden	über 44 Stunden
Monatliche Betreuungszeit			bis 64,5 Stunden	64,6 bis 124,7 Stunden	124,8 bis 146,2 Stunden	146,3 bis 167,7 Stunden	167,8 bis 189,2 Stunden	über 189,2 Stunden
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge ² bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3	unter 3
1	bis 1.500	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 1.750	10 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
3	bis 2.000	20 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
4	bis 2.250	30 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
5	bis 2.500	40 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
6	bis 3.000	60 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
7	bis 3.500	80 %	0 €	77 €	117 €	148 €	179 €	277 €
8	über 3.500	100 %	27 €	200 €	293 €	352 €	411 €	557 €
Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahren (Ü3)								
Betreuungsstufe			1	2	3	4	5	
Wöchentliche Betreuungszeit			5 bis zu 15 Stunden	über 15 bis zu 25 Stunden	über 25 bis zu 35 Stunden	über 35 bis zu 45 Stunden	über 45 Stunden	
Monatliche Betreuungszeit			bis 64,5 Stunden	64,6 bis 107,5 Stunden	107,6 bis 150,5 Stunden	150,6 bis 193,5 Stunden	über 193,5 Stunden	
Einkommen der Haushaltsgemeinschaft			Monatliche Kostenbeiträge ³ bei einem Alter des Kindes von					
Gruppe	EUR pro Monat	Prozentuale Staffelung	über 3	über 3	über 3	über 3	über 3	
1	bis 1.500	0 %	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
2	bis 1.750	10 %	22 €	43 €	65 €	86 €	108 €	
3	bis 2.000	20 %	43 €	86 €	129 €	172 €	215 €	
4	bis 2.250	30 %	65 €	129 €	194 €	258 €	323 €	
5	bis 2.500	40 %	86 €	172 €	258 €	344 €	430 €	
6	bis 3.000	60 %	129 €	258 €	387 €	516 €	645 €	
7	bis 3.500	80 %	172 €	344 €	516 €	688 €	860 €	
8	über 3.500	100 %	215 €	430 €	645 €	860 €	1.075 €	



Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege

ab 01.01.2021

(Anlage zur Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege vom 11. Dezember 2012)

Erläuterungen:

¹ Nach § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Rastatt vom 11. Dezember 2012 (**Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege**) ist für die Inanspruchnahme dieses Angebots von den Eltern ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 2 Abs. 1).

Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Monat, für den die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird, und endet mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine laufende Geldleistung erbracht wird. Der Kostenbeitrag wird durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und ist für jeden Monat in voller Höhe zu entrichten (§ 2 Abs. 2 und 5).

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege und der beigefügten Kostenbeitragstabelle des Landkreises Rastatt, die ein Bestandteil o. g. Satzung ist, ermittelt. Grundlage für die Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrags ist

- das anrechenbare Einkommen der Haushaltsgemeinschaft,
- die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie
- die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit (§ 4 Abs. 1).

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach § 2 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung zuzüglich dem Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie (§ 4 Abs. 2).

Eine Bereinigung des Einkommens erfolgt durch:

1. Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern,
2. Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung,
3. Absetzung von Freibeträgen ab der 3. haushaltsangehörigen Person. Für diese und jede weitere Person wird ein monatlicher Freibetrag in Höhe des Mindestunterhalts für ein Kind in der mittleren Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle abgezogen.

Leben mehrere kindergeldberechtigte Kinder in der Familie, so ergibt sich folgende Beitragsermäßigung (§ 5):

1. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 2 kindergeldberechtigten Kindern auf 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
2. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 3 kindergeldberechtigten Kindern auf 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags,
3. für ein Tagespflegekind aus einer Familie mit 4 und mehr kindergeldberechtigten Kindern auf 25% des maßgeblichen Kostenbeitrags.

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

² Die Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg nach § 29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beim Kostenbeitrag der Eltern gem. § 8b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist mit den Regelungen nach § 3 Abs. 1 und 2 der Kostenbeitragssatzung abgegolten. Die entsprechenden FAG-Zuschüsse sind in der Kostenbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren (U3) schon abgezogen.

Hinweis:

Die FAG-Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu festgesetzt und die Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahren zu diesem Zeitpunkt dementsprechend angepasst. Im jeweiligen Einzelfall kann sich daher eine Verringerung oder aber auch eine Erhöhung des zu leistenden Kostenbeitrags ergeben.

³ Das Land Baden-Württemberg und die Kommunen haben sich im Rahmen des Paktes für gute Bildung und Betreuung u. a. darauf geeinigt, dass sich das Land ab dem Jahr 2019 an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab 3 Jahren in Höhe von 50 Cent pro Stunde je Kind beteiligt. Die entsprechenden Landeszuschüsse sind bei der Berechnung der Kostenbeiträge in der Kostenbeitragstabelle für Kinder über 3 Jahren (Ü3) schon berücksichtigt.